



Fachbereich Kultur und Sport Abteilung Sport

Für den Betrieb von städtischen Sportanlagen und Sportstätten sind im Rahmen der Corona Verordnung Sport vom 16.9.2021 von den Vereinen folgende Punkte zu beachten:

1. Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m. Dies gilt während des gesamten Trainings- und Übungsbetriebs sowie auch außerhalb der Trainingszeiten und ebenso für die Verkehrswege innerhalb der Sportanlage/-stätte.
2. Sofern kein Sport getrieben wird, gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht; im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
3. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Hygieneregeln: Gründliches Händewaschen, Husten und Niesen in die Armbeuge, Verzicht auf Händeschütteln und anderweitige Berührungen.
4. Der Aufenthalt in Toiletten ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann.
5. Die Nutzung von Umkleiden und Duschen ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann und ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Nicht-immunisierte Personen, die Sport im Freien ausüben, benötigen für die Nutzung der Umkleide und Duschen einen Testnachweis.
6. Der Trainings-, Übungs- und Spielbetrieb ist entsprechend der jeweils aktuell geltenden Phase des 3-Stufenmodells möglich. Auslösender Faktor ist die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz oder die Auslastung der Intensivbetten (AIB):

Basisstufe:

Dazu weiterhin die Abstandsregeln, Hygienemaßnahmen vor Ort sowie Kontaktdokumentation. Wenn eine Testpflicht besteht, ist ein tagesaktueller negativer Test notwendig. Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis einschließlich fünf Jahre, Kindergartenkinder und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sowie Schülerinnen und Schüler der Grund- und weiterführenden Schulen. Vollständig Geimpfte (vollständiger Schutz je nach Impfstoff) und Genesene (mit entsprechendem Nachweis) zählen nicht dazu (3G: Nachweislich geimpft, genesen oder getestet). Gruppen dürfen sich untereinander nicht begegnen und vermischen.

Darüber hinaus gilt folgendes:

- Freizeit- und Amateursport (Training oder Wettkampf) ist im Freien und geschlossenen Räumen folgendermaßen erlaubt: bis zu 4 Gruppen je Sportplatz, bis zu 20 Personen je Hallenteil und bis zu 20 Personen je Gymnastikraum. In geschlossenen Räumen gilt 3G.

- Wettkampfveranstaltungen mit über 5.000 Besucherinnen und Besuchern mit bis zu 50% der Kapazität des Veranstaltungsortes mit 3G (max. 25.000 Personen).
- Wettkampfveranstaltungen in geschlossenen Räumen und mit über 5000 Besucherinnen und Besuchern im Freien ist für nicht-immunisierte Personen nur mit negativem Testergebnis gestattet.

Warnstufe:

Wenn die Hospitalisierungsinzidenz an fünf Werktagen in Folge den Wert von **8,0** erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten (AIB) in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von **250** erreicht oder überschreitet.

- Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb in geschlossenen Räumen gilt 3G nur mit PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden).
- Im Freien gilt 3G.

Alarmstufe:

Wenn die Hospitalisierungsinzidenz an fünf Werktagen in Folge den Wert von **12,0** erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten (AIB) in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von **390** erreicht oder überschreitet.

- Trainings- und Wettkampfbetrieb in geschlossenen Räumen sowie im Freien nur mit 2G möglich.

- Die Trainingszeiten sind so zu verkürzen, dass bei einem Trainingsgruppenwechsel, die vorherige Gruppe vor Belegungsende die Sportanlage/-stätte vollständig verlassen hat, bevor die nächste eintrifft.
- Auf regelmäßiges Lüften in den Sportstätten ist nach Möglichkeit zu achten.
- Nach Benutzung sind die Sport- und Trainingsgeräte mit tensidhaltigem Reinigungsmittel sorgfältig zu reinigen.
- Für jede Trainingsmaßnahme ist vom Verein eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist. Alle Mitarbeiter, Trainer und Übungsleiter sind einzuweisen.
- Die Teilnehmenden jeder einzelnen Trainingseinheit sowie die für die Trainingseinheit verantwortliche Person sind mit Namen, Telefonnummer und Adresse zu dokumentieren. Die Erhebung der Daten wird nach Ablauf von einem Monat gelöscht. Bei Nichteintrag ist keine Teilnahme möglich.
- Für Personen besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot, wenn diese
 - einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
 - die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen,
 - weder eine medizinische Maske noch einen Atemschutz tragen, oder
 - weder einen Test-, einen Impf- noch einen Genesenennachweis vorlegen.
- Die Interims-Belegungspläne für die Zeit der Verordnung sind der Abteilung Sport zur Freigabe zu übermitteln.

14. Das vorliegende Hygienekonzept gilt auch als Grundlage für die übergreifenden Hygienekonzepte Dritter im Falle eines Ligabetriebs oder einer Wettkampfserie.
15. Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter für die Veranstaltung ein Hygienekonzept zu erstellen, das vom Betreiber der öffentlichen oder privaten Sportanlagen, in denen die einzelnen Veranstaltungen durchgeführt werden, an die spezifischen Bedingungen vor Ort anzupassen ist.
16. Die Teilnehmenden jeder Veranstaltung sind vom Veranstalter mit Namen, Anschrift und Telefonnummer zu erfassen. Die Erhebung der Daten wird nach Ablauf von einem Monat gelöscht. Bei Nichteintrag ist keine Teilnahme möglich.

Stand 21.9.2021